

Az.: A 1 A 530/09
A 4 K 481/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann

am 8. Januar 2010

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. August 2009 - A 4 K 481/09 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Antragsverfahrens.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist abzulehnen, da der geltend gemachten Zulassungsgrund nicht vorliegt. Der Kläger hat nicht gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - dargelegt, dass der von ihm geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers vorliegt.

Das Darlegungsgebot des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG verlangt, dass der Antragsteller zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 AsylVfG bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, warum die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes vorliegen sollen. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, die vom Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe aufgrund der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

Diesen Anforderungen genügt die Antragsschrift des Klägers nicht.

Die Berufung kann nicht wegen eines Verfahrensmangels in Gestalt der hier erhobenen Gehörsrüge (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) zugelassen werden.

Durch die Gewährung rechtlichen Gehörs soll gewährleistet werden, dass jeder Verfahrensbeteiligte sachgerecht und effektiv auf die gerichtliche Entscheidung Einfluss nehmen kann (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 2.3.1993, NVwZ 1993, 769). Demnach beinhaltet der Gehörsanspruch ein Recht auf umfassende Äußerung. Jedem Beteiligten muss deshalb die Möglichkeit eröffnet werden, vor Erlass der gerichtlichen Entscheidung zum gesamten Sach- und

Streitstoff des gerichtlichen Verfahrens Stellung zu nehmen. Das vom Gehörsanspruch weiter umfasste Recht auf Berücksichtigung erfordert, dass das Gericht das Vorbringen der Beteiligten vollständig zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidungsfindung in Erwägung zieht.

Eine Gehörsverletzung liegt hier nicht in dem Umstand, dass es das Verwaltungsgericht auf den Antrag vom 25.8.2009 abgelehnt hat, den Termin zur mündlichen Verhandlung vom 27.8.2009 aufzuheben. Zwar kann eine hier geltend gemachte Erkrankung einen erheblichen Grund i. S. v. § 173 VwGO i. V. m. § 227 ZPO für eine Terminaufhebung darstellen. Hierzu müsste die Erkrankung entweder die Verhandlungsfähigkeit des Betroffenen beeinträchtigen oder sein Erscheinen zum Termin wegen fehlender Reisefähigkeit unzumutbar erscheinen lassen. Deshalb genügt jedoch ein ärztliches Attest zur Darlegung eines Verlegungsanspruches nicht, wenn dieses lediglich eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, sich aber zur Art und Schwere der Erkrankung nicht äußert (vgl. nur BFH, Beschl. v. 27.4.2005 - X B 130/04 - m. w. N.). Folglich rechtfertigt die vom Kläger vorgelegte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, welche sich zu Art und Schwere der Erkrankung nicht verhält, keinen Verlegungsanspruch. Deren Darlegung oblag dem anwaltlich vertretenen Kläger, eine Verpflichtung des Gerichts zur Nachfrage bei dem behandelnden Arzt traf das Gericht - zumal in Ansehung der ärztlichen Schweigepflicht - nicht. Auf die Ablehnung des Verlegungsantrages und dessen Bekanntgabe per Fax noch am 25.8.2009 hat er sich hingegen näherer - vom Gericht in seinem Beschluss zudem angeregter - Darlegung enthalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:
Grünberg

Kober

Schmidt-Rottmann